



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 420500/5-III8/94

Bundesgesetzentwurf
Zl. 172 GE/19.94
Datum: 03. JUNI 1994
Verteilt 10.6.94 No
Dr. Moser

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Schön

Klappe 253 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13.5.1994, GZ 921.788/3-II/A/1/b/94, beeindruckt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

27. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Zemanek

Für die Richtigkeit
der Ausarbeitung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 420500/5-III8/94

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Bundeskanzleramt

Telefon Telefax
0222/52 1 52-0* 0222/52 1 52/727

W i e n

Fernschreiber Teletex
131264 jusmi a 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Schön

Klappe 253 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zum Rundschreiben
13.5.1994 nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Justizverwaltung beschäftigt in sehr geringer Zahl Bundeslehrer, auf die sie jedoch nicht verzichten kann. Dabei handelt es sich derzeit um die Lehrer an den Berufsschulen des Bundes an den Justizanstalten Gerasdorf und Graz-Karlau, an denen gegenwärtig 2 pragmatisierte Bundeslehrer in Vollbeschäftigung und 6 teilbeschäftigte Vertragslehrer tätig sind.

Ein vollbeschäftigte pragmatisierter Bundeslehrer versieht an der Justizanstalt Wien-Erdberg (ehemaliges Gefangenenehaus des Jugendgerichtshofes) Dienst. Dazu kommen noch 7 Erzieher im Lehrerschema an der Justizanstalt Wien-Simmering.

Weder an der Justizanstalt Wien-Erdberg noch an der Justizanstalt Wien-Simmering sind Schulen eingerichtet; die dort beschäftigten Bundeslehrer betreuen Ausbildungs- und Erziehungsangelegenheiten außerhalb einer strikt schulmäßigen Organisation.

Daraus folgt, daß die vorgesehenen neuen Gesetzesbestimmungen - sinnvollerweise - auf die Lehrer im Bereich der Justizanstalten nicht angewendet werden können, weil es schon nicht möglich wäre, die vorgesehenen Gremien mit einschlägig qualifizierten Bediensteten zu besetzen. Dazu kommt, daß selbst die beiden Berufsschulen derzeit nicht als eigene Dienststellen sondern als Organisationseinheiten im Verband der Justizanstalten eingerichtet sind. Die Funktion der Dienststellenleiter kommt daher jeweils den Anstaltsleitern zu.

Folgende Ergänzung zu den im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderungen werden daher angeregt:

Zu Artikel I - Änderung des BDG 1979:

"Sonderbestimmungen für Lehrer im Bereich der Justizanstalten § Die Bestimmungen der §§ 203 bis 239a sind auf Lehrer im Bereich der Justizanstalten nicht anzuwenden."

Zu Artikel II - Änderung des VBG 1948:

Der neu einzufügende § 73b Abs 1 sollte wie folgt lauten:

"§ 73b. (1) § 239a Abs 1 bis 6 BDG 1979 ist auf Vertragslehrer (nicht jedoch auf Vertragslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und auf Vertragslehrer an pädagogischen und berufspädagogischen Akademien sowie auf Vertragslehrer im Bereich der Justizanstalten) anzuwenden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Zemanek